

Leistungsbewertung, Versetzung, freiwillige Wiederholung im Schuljahr 2020/21

Leistungsbewertung

- Grundlage der Bewertung sind im Präsenzunterricht, Wechselunterricht und im Distanzunterricht erbrachte Leistungen (§ 73 Abs.2 HSchG, § 69 Abs. 6 HSchG, § 3 Abs. 2 Satz Corona-Einrichtungsschutzverordnung). Diese Unterrichtsformen sind hinsichtlich der Leistungsbewertung gleichwertig.
- Zeugnis am Schuljahresende dokumentiert die Leistungen des gesamten Schuljahres.
- Es ist insbesondere zu berücksichtigen, ob ein Leistungsabfall den zu bewältigenden Herausforderungen der CoronaPandemie geschuldet ist und besondere Umstände vorliegen, die nicht durch die Schülerin/den Schüler zu vertreten sind.

Leistungsnachweise

- In den ersten drei Unterrichtstagen in Präsenz sollen keine schriftliche Arbeiten i.S. von § 32 Abs. 2 Nr.1 und 2 VOGSV teminiert werden. In den Hauptfächern wird in der Regel noch eine Klassenarbeit oder Klausur geschrieben. In den Nebenfächern erfolgt die Leistungsfeststellung durch alternative Formate
- Den Schülerinnen und Schülern sollten, wenn nicht bereits im Distanzunterricht eine Ersatzleistung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr 1 Satz 2 VOGSV erfolgt ist, alternative Leistungserbringungen nach Nr. 3 der Anlage des Schreibens vom 9. März 2021 ermöglicht werden.
- Sollte sich die Lerngruppe im Wechselunterricht befinden, so können Klassenarbeiten unter Einhaltung der Gruppentrennung und der Hygienebestimmungen, mit Zustimmung des Gesundheitsamtes nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der EinrSchVO, in der Schule durchgeführt werden.
- Für berufliche Schulen gelten die Regelungen des Schreibens vom 09.03.21

Versetzungsregelungen

- Versetzungsentscheidung erfolgt auf Basis der erbrachten Leistungen im Präsenz, Wechsel- und Distanzunterricht.
- Versetzungsentscheidung erfolgt in pädagogischer Verantwortung und unter Berücksichtigung des Einzelfalls.
- Dem Instrument der pädagogischen Versetzung kommt im Schuljahr 2020/21 eine besondere Bedeutung zu.

Pädagogische Versetzung

- Versetzung in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ohne Ausgleich nicht ausreichender Leistungen, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat (z.B. mangelhafte Lernbedingungen im häuslichen Umfeld, hohe Belastung im familiären Bereich, längerfristige Erkrankung, lange Quarantänezeiten, Befreiung vom Präsenzunterricht aus gesundheitlichen Gründen etc.).
- Auch insbesondere Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7 bis zur Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, Schülerinnen und Schüler der beruflichen Vollzeitschulformen sowie die Zulassung zur Qualifikationsphase (§ 12 Abs 4 OAVO) sind in den Blick zu nehmen.
- Wird eine pädagogische Versetzung ausgesprochen, sind Kompensationsmaßnahmen durchzuführen wie z.B. die Einrichtung von Förderkursen, die im individuellen Förderplan als Fördermaßnahme festgehalten sind. Die Teilnahme an diesen Förderkursen ist für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VOGSV).

Querversetzung

- Im Schuljahr 2020/21 können Schülerinnen und Schüler der 5. oder 6. und 7. Jahrgangsstufe der Realschule, des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige nach Anhörung der Eltern ausnahmsweise am Ende des Schuljahres unter dem Gesichtspunkt einer pädagogisch effektiveren Gestaltung der schulischen Laufbahn querversetzt werden, wenn ein voraussichtliches Scheitern im gewählten Bildungsgang gegeben ist und eine Wiederholung der Jahrgangsstufe in der besuchten Schulform die Schülerin bzw. den Schüler in der Entwicklung erheblich beeinträchtigen würde (§ 75 Abs. 3 HSchG).

Nachträgliche Versetzung

- **Bildungsgang Hauptschule:** wenn drei Fächer schlechter als mit der Note ausreichend beurteilt wurden, so kann die Versetzungskonferenz eine Nachprüfung im Fach Deutsch, Mathematik oder einem Lernbereich zulassen, wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund mangelhaft bewerteter Leistungen in drei Fächern oder Lernbereichen nicht versetzt wird, weil eines dieser Fächer Deutsch, Mathematik oder ein Lernbereich ist.
- **Bildungsgänge Realschule und Gymnasium:** wenn drei Fächer schlechter als mit der Note ausreichend beurteilt wurden, so kann die Versetzungskonferenz eine Nachprüfung in zwei Fächern ermöglichen, sofern eine Versetzung bei schlechter als mit der Note ausreichend beurteilter Leistung in einem Fach möglich wäre.

Nichtversetzung

- Wiederholung derselben Jahrgangsstufe bei Nichtversetzung. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen der Realschule oder des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige einer schulfombezogenen Gesamtschule hat die Schülerin oder der Schüler die besuchte Schule oder den besuchten Zweig zu verlassen. Sie oder er darf nicht in eine Schule desselben Bildungsganges aufgenommen werden (§ 75 Abs. 2 HSchG).

Freiwillige Wiederholung

- Termin für die Abgabe des Antrages: **Dienstag, 1. Juni 2021**
- Keine Anrechnung einer bis 1. Juni 2021 beantragten freiwilligen Wiederholung auf mögliche künftige Wiederholungen. Dies gilt nicht, wenn eine Wiederholung einer Jahrgangsstufe erfolgt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits wiederholt wird.
- Bei Nichterreichung des Ziels des gewählten Bildungsganges ist in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung der letzten Jahrgangsstufe möglich, Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Schließt der Bildungsgang mit einer Prüfung ab, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.